

FDP Baselland Geschäftsstelle Industriestrasse 7 Postfach 420 CH-4410 Liestal

T +41(0)61 921 9828 F +41(0)61 921 9651 info@fdp-bl.ch www.fdp-bl.ch

Regierungsrat Isaac Reber Sicherheitsdirektion Rathausstrasse 2 4410 Liestal

Liestal, 21. März 2017

Versand per E-Mail an pascal.steinemann@bl.ch

## Vernehmlassung betreffend die Teilrevision des Polizeigesetzes (Bewilligungspflicht für Sportveranstaltungen auf Privatareal)

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 20. Dezember 2016 haben Sie uns eingeladen, zur im Betreff genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Dafür danken wir Ihnen bestens.

Für die FDP Baselland besteht aus liberaler Sicht keine Notwendigkeit für eine Ausdehnung der Bewilligungspflicht für Sportveranstaltungen, welche ausschliesslich auf privatem Grund und Boden ausgetragen werden. Aus diesem Grund lehnt sie die vorgeschlagene Änderung des Polizeigesetzes ab. Sollte jedoch auf die Vorlage eingetreten werden, möchten wir folgende Anregungen machen:

## § 52b Absatz 1 (neu) PolG

Auf die neue Vorschrift gemäss § 52b Absatz 1 des Polizeigesetzes, wonach Fussball- und Eishockeyspiele mit Beteiligung der Klubs der jeweils obersten Spielklasse der Männer generell bewilligungspflichtig erklärt werden sollten, kann unseres Erachtens verzichtet werden. Da gegenwärtig grundsätzlich keine solchen Veranstaltungen im Kanton Basel-Landschaft ausgetragen werden, würde die Einführung der besagten Vorschrift eine überflüssige Regulierung bedeuten.

## § 52b Absatz 2 (neu) PolG

Im vorgeschlagenen Wortlaut der Vorschrift von § 52b Abs. 2 des Polizeigesetzes soll die Anordnung einer Bewilligungspflicht von der Voraussetzung einer "Gefährdung der öffentlichen Sicherheit" abhängig gemacht werden. Der Begriff der "Gefährdung der öffentlichen Sicherheit" ist nach unserer Meinung sehr weit gefasst. Um einer Ausuferung der Anordnung einer Bewilligungspflicht vorzubeugen, würden wir es begrüssen, wenn der Wortlaut noch näher eingegrenzt würde. Zudem würden wir es befürworten, wenn in der vorgeschlagenen Bestimmung von § 52b Absatz 2 des Polizeigesetzes der Klarheit halber ausdrücklich festgehalten würde, dass sich die Möglichkeit zur Anordnung einer Bewilligungspflicht für Sportveranstaltungen auf private Grundstücke bezieht.

## § 52d Absatz 1 Buchstabe b (neu) PolG

In den vorgeschlagenen Änderungen des Polizeigesetzes wird grundsätzlich von Sportveranstaltungen gesprochen. Im neuen § 52d Absatz 1 Buchstabe b des Polizeigesetzes wird neben dem Begriff "Sportveranstaltungen" auch noch der Terminus "Spiele" verwendet. Zwecks einer einfachen Verständlichkeit des Gesetzes möchten wir anregen zu prüfen, ob in der erwähnten Vorschrift auf die Verwendung des Begriffs "Spiele" verzichtet und einzig der Ausdruck "Sportveranstaltungen" benutzt werden könnte.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen für die Beantwortung allfälliger Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen FDP.Die Liberalen Baselland

Christine Frey Präsidentin

Rolf Richterich Fraktionspräsident

Ersteller: Fachkommission Justiz und Sicherheit, Stefan Steinemann